# Verſuch

über

die wahre Urſache der Ausſchweifungen, deren man die Advokaten von jeher beſchuldiget hat,

von

einem patriotiſchen Advokaten.

Ergo ut defendi nullo mea poſſe colore,
Sic excuſari crimina poſſe puto.

Ovid. Lib. I. Triſt. eleg. 8.

Frankfurt und Leipzig. 1781.

## §. 1.

So erbittert einſt Deutſchland über die Advokaten und Gerichtsverfaſſung der Römer (a) geweſen war; ſo willig hatte es doch nachmals ihr Geſetzbuch angenommen, und daſſelbe bis auf unſere Zeiten in ſeinen Gerichtshöfen gröſtentheils beybehalten.

Die Einführung dieſes ausländiſchen Rechtes machte auch zugleich den Gebrauch der Sachwalter ungleich nothwendiger,



(a) FLORUS. epit. rer. rom. L. IV. C. 12.

diger, als er sonst vielleicht gewesen wäre, wenn der Unterthan an keine andere Gesetze gebunden wäre, als welche er selbst lesen, und ohne erkauften Dollmetsch verstehen könnte. Doch soviel unser Vaterland auf dieser Seite verloren, soviel hat es auf der andern gewonnen. Es ist dadurch allmählich von seiner Rohigkeit auf die dermalige Verfeinerung hinübergegangen, und hat gewiß den größten Theil seiner Staatsklugheit und Rechtswissenschaft den weisen Römern zu danken. Die Gesetzbücher, welche in neuern Zeiten hin und wieder erschienen sind, würden vielleicht keinen so hohen Grad der Vollkommenheit erreichet haben, wenn die Gelehrten, denen die Verfassung von ihren Regenten aufgetragen wurde, nicht einen Vorgänger aus dem sechsten Jahrhundert, den Tribonian gehabt, und die von ihm zusammen getragenen Bü-

cher

cher gründlich gekannt hätten. (b) Und obgleich das römische Recht die Advokatur fast unentbehrlich gemacht hat; so würde man doch meines Erachtens sehr unbillig urtheilen, wenn man die Mißbräuche derselben eben daher leiten wollte. Ich glaube vielmehr, und hoffe es zu beweisen, daß die Ausschweifungen, deren man die Sachwalter von jeher beschuldiget hat, aus einer ganz andern Quelle herfliessen; zuvorderst aber will ich diese Ausschweifungen in möglichster Kürze darstellen.

§. 2.

So wenig ich aber die vielen Abhandlungen über diesen Gegenstand (c) hier



(b) J. C. von der Becke, von der allgemeinen Brauchbarkeit mehrerer Theile der positiven Jurisprudenz. S. 6. und folg.

(c) Vorzüglich gehören hieher: Zieglers Tract. *de arte rabuliſtica*, Fritſchs Tract. de

aufzuschreiben gedenke, so sehr würde ich auch meinen Zweck verfehlen, wenn ich die Laster, so die Sachwalter mit andern Menschen gemein haben, hieher ziehen wollte. Was nun die Ausschweifungen betrifft, welche den Advokaten insgemein ankleben, und ihren Grund nicht so fast in einem verschlimmerten Herzen, als in der Verfassung ihres Standes selbsten haben, können sie nach meinem Begriffe ganz gemächlich unter drey Hauptgattungen gebracht werden, da überhaupt alle ihre Ränke und Kunstgriffe (d) dahin zielen,

---

*de peccat. Advocator.* Holtermanns Dissert. *de nequitia Advocatorum*, von Tücks und Bubenstücken der Advokaten; und die jüngsthin aus dem Französischen übersetzte Abhandlung unter dem Titel: Der Freund der Eintracht, oder Versuch, über die Bewegungsgründe Processe zu vermeiden.

(d) Der Umfang aller dieser Kunstgriffe machet die sogenannte Kabulistick aus, welche

ſtelen, daß entweder neue Proceſſe angefangen, oder die alten vervielfältiget, und alle gütliche Vergleiche hintertrieben werden.

§. 3.

Das erſte Hauptverbrechen der Advokaten beſteht alſo darinnn, daß ſie ſehr oft



che Henr. Conr. Agrippa libr. de vanit. ſcientiar. pag. 503. Edit. Francof. folgendermaſſen geſchildert hat. „Juris adhuc aliud eſt exercitium, quam artem vocant placitatoriam ſive advocatoriam, ut ajunt, maxime neceſſarium. Ars vetuſtiſſima & fraudulentiſſima, ſuaſorio cooperimento ſubdole adornata. Quæ non eſt alia, quam ſcire Judicem perſuaſione demulcere, - - ſcire juribus vel inventis gloſſis ac commentis leges quascunque pro libidine fingere & refingere, vel iniquis quibuscunque diverticulis illas ſubterfugere, aut fraudulentam litem prorogare. Sic citare leges, ut pervertatur aquitas, ſic gloſſatorum adſtruere auctoritatem, ut ſubvertatur ſenſus legis mensque Legislatoris: in hac arte plurimum momenti habet altum vociferari, audacemque & in litigando clamoſum & improbum eſſe.„

oft aus bloſſer Gewinnſucht unter den Bürgern Streitigkeiten rege machen. Wenn ſie irgend zur Abſchlieſſung eines Vertrages, oder zur Aufrichtung eines lezten Willens gebraucht werden; ſo pflegen ſie öfters, anſtatt durch ihre Einſicht künftigen Uneinigkeiten vorzubeugen, ihre Aufſäze auf Schrauben zu ſezen, und mit ſolchen Zweydeutigkeiten anzufüllen, daß es ſich mit der Zeit über den wahren Sinn noch allemal zanken laſſe. Der Advokat erkundiget ſich um alles, was unter den Menſchen vorbeygehet; und wenn ſich von weitem eine Gelegenheit zu einem Zwiſte zeiget, ſo eilet er alſogleich durch ſeine Helfershelfer die Sache in einen Rechtsſtreit einzuleiten. Tritt ein ſtörriſcher Kopf, die Geißel ſeiner Nachbarſchaft, in ſeine Schreibſtube; was ſaget Herr Doktor auf deſſen Vortrag? Anſtatt denſelben von ſeiner

Kühn-

Kühnheit abzuhalten, stärket er ihn darinn, er schlägt ihm auf die Achsel, und spricht ihm Muth zu. Die Theologen mögen auf dem Katheder streiten, ob man einen ungerechten Handel über sich nehmen könne; der Advokat läßt sich durch ihr Gezänke nicht irre machen; er fährt fort alles, was ihm sein Klient vorträgt, für baar Geld niederzuschreiben, und mit zusammengerafften Gesezstellen und juristischen Weidesprüchen zu übertünchen.

§. 4.

Kömmt es zum wirklichen Rechtsstreit, so ist der Sachwalter darauf bedacht, wie er die Sache auf die Länge hinausdehnen und vervielfältigen könne. Rechtsverzögerung machet also das zweyte Hauptverbrechen aus. Man würde zwar den Advokaten unrecht thun, wenn man ihnen allein die Verlängerung der Processe

zuſchriebe. (e) Man weiß, daß oft ein Rath die ihm zugeſchickten Akten viele Monate, ohne den Faſcikel aufzulöſen, im Staube liegen läßt, und daß mancher Unterrichter, bis er dem Bauern eine Tagſatzung giebt, durch wiederholte Strafbefehle dazu aufgefordert werden muß. Da es jedoch dem Sachwalter an der Vervielfältigung der Streitigkeiten am meiſten gelegen iſt; ſo wird es kaum zu weit gegangen ſeyn, wenn man ihm in dieſem Stücke auch die meiſte Schuld beyleget. Es brauchet keine große Geſchicklichkeit, aus einem Proceſſe zween zu machen, oder wenn dieſes nicht angeht, die Sache durch alle erdenkliche Inſtanzen durchzutreiben. Die beliebte Taxordnung, nach welcher die Gebühr nach der Bogen-

(e) Man ſ. Widerlegung der Meinung, als ob durch die Advokaten die Proceſſe verlängert würden. Nürnb. 1731.

genzahl zu entrichten iſt, leiſtet wenigſtens allemal ihren Beyſtand. (f) Will der Sachwalter bey einem Geſchäfte fünfzig Thaler verdienen, ſo läßt er ſeine Arbeit zu fünfzig Bogen anwachſen, da es jederzeit leichter iſt, weitſchweifig, als kurz und bindig zu ſchreiben.

§. 5.

Das dritte dem Advokatenſtande anklebende Hauptverbrechen iſt endlich Hinderung der gütlichen Vergleiche; denn da die Proceſſe das eigentliche Element ſind, worinn der Sachwalter lebet; ſo müſſen ihm natürlich alle auſſergerichtliche Beylegungen der Streitigkeiten höchſt zuwider seyn.

(f) Die ſchädlichen Folgen des Gebrauches, die Aufſätze der Conſulenten, Sachwalter ꝛc. nach einer dem Bogen nach beſtimmten Taxe zu bezahlen, hat inſonderheit Elſäſſer in den juriſt. Beobacht. B. 1. St. 3. überzeugend vorgeſtellt.

seyn. Er wird tausend Schwierigkeiten dawider aufstellen, und die feinsten Streiche wagen, um die Zwietracht zu erhalten, und alle Wege zum Frieden abzuschneiden. Würden die Sitten der ersten Kirche wieder aufleben, und die Christen Zank und Hader fahren lassen; so müßte bey meiner Treue! der Advokat entweder die Feder mit dem Degen, oder wenn er kein Herz hätte, mit der nächsten besten Handthierung verwechseln.

Diese sind die hauptsächlichsten Klagen, welche man von jeher über die Sachwalter geführet hat; und ob man sie gleich manchmal übertreibt, so sind sie doch, im Durchschnitte genommen, größtentheils gegründet.

§. 6.

Das Unheil, welches hiedurch im Staate hervorgebracht wird, ist so beträchtlich, daß

daß ſich jeder Patriot mit den wärmſten Wünſchen nach einem Gegenmittel ſehnen wird. Die Gerichtshöfe werden ſchaarenweiſe mit Proceßſchriften überrennet, und in den Kanzleyen Akten auf Akten gethürmt, wodurch ſich denn die Arbeit unendlich häufen, und der Gang der Geſchäfte ſo hemmen muß, daß oft vor einem halben Jahrhunderte der Ausgang eines Rechtsſtreites nicht zu erwarten iſt. Welche Grauſamkeit! wenn indeſſen Wittwen und Waiſen, deren kleines Erbtheil von einem liebloſen Vetter angefochten wird, in dem äußerſten Elende dahin ſchmachten und vergeblich um Rettung winſeln. (g) Wer immer unter die Hände ſolcher Rechtsfreunde verfällt, ſpüret die Nachwehen von dieſer Freundſchaft noch bis auf ſein ſpäteſtes Alter. Hat er durch ein

(g) Andere nachtheilige Folgen berührt Elſäſſer am a. O. S. 34.

ein obsiegliches Urtheil 1000 Thaler erfochten, so wird sein Schriftsteller wohl beynahe die Hälfte davon getragen haben; ist er aber unterlegen, wie schwer muß es ihm fallen, wenn ihm der unbarmherzige Mann noch überhin einen sogenannten Deservitenproceß auf den Hals wirft, oder gar mit Auspfändung drohet? der, durch das Donnerwort des richterlichen Ausspruches noch betäubte, Klient giebt in seiner Verwirrung alles hin, um sich endlich aus der Kluppe loszureissen. Was Wunder also, warum unter dem Volke ein solcher Abscheu gegen die gerichtliche Rechtshilfe herrschet, daß mancher seine gerechtesten Ansprüche lieber aufopfern, als durch so kostbare und langsame Wege zu dem Seinigen gelangen will?

§. 7.

Diese Ausschweifungen kann man zwar keineswegs vertheidigen, wohl aber entschul-

entschuldigen, wenn man auf ihre Ursache zurücke geht. Es hatte sich ehedem an einigen Orten der Misbrauch eingeschlichen, daß jeder ohne Unterschied zur Advokatur zugelassen wurde. Die Anzahl von Sachwaltern mußte dadurch ungeheuer anwachsen; diese Männer wollten nun alle zu leben haben, und woher bekamen sie ihren Unterhalt, wenn es wenige oder kurze Processe gab?

Um dieser Unordnung abzuhelfen, hat man freylich nunmehr in den meisten Gerichtshöfen die Advokaten auf eine gewiße Anzahl eingeschränket; und man läßt nach Anleitung der Reichsgesetze (h) niemanden zu diesem Amte, welcher nicht vorher die Rechtswissenschaft ordentlich studirt, und wiederholte Proben von seiner

(h) Kammergerichtsord. Th. I. Tit. 18.

ter Fähigkeit abgeleget hat. Doch! so heilsam diese Einrichtung immer ist, so werden dadurch die Misbräuche der Advokatur gleichwohl niemals getilget werden können, so lange die Hauptquelle, woraus sie herströmen, nicht wirksam verstopfet wird.

§. 8.

Was ist aber dieses für eine Hauptquelle? Nach meiner Einsicht kann es keine andere seyn, als daß die Sachwalter ohne Gehalt, ohne ordentliche Einnahme — bloß von den Gebühren der Partheyen leben müssen. (i)

Man

(i) Schon im vorigen Jahrhundert hat es wackere Männer gegeben, die den Abgang eines Gehaltes für die Hauptursache von den Misbrauchen der Advokaten erkannt haben. Vorzüglich verdienen darunter der verkappte VENTURA DE VALENTIIS in *Parthenio litigioso l. 2. cap. 7.* und Gottfried

Man laſſe ſie beym Antritte ihres Amtes die feyerlichſten Eide abſchwören, man verſchließe einem jeden, der nicht die nöthige Geſchicklichkeit und ein gutes Herz beſitzt, die Schwelle des Gerichtshofes, man ſetze auf die mindeſte Vergehung die ſchärfſte Strafe, man führe bey allen Juſtizſtellen, die von vielen ſo hoch geprieſene Verordnung ein, daß vom Referenten bey Durchleſung der Akten jedes Stück, nicht nach der Bogenzahl, ſondern



friedt Warlef in *Diſcurſu de Abrevianda lite*, oder von Zeitigung der Gerichtshändel, 4. Th. 2. Cap. (Schaafhauſen 1676. 12.) angemerket zu werden. Der gekrönte Philoſoph von Sansſouci muß ebenfalls von der Wahrheit dieſes Satzes völlig überzeugt ſeyn; Er will, daß in Seinen Staaten die Advokaten nicht abgeſchaffet, (wie der von mir am Ende angeführte Erörterer vorgiebt) ſondern gleich andern Beamten ordentlich beſoldet, und hinfür Aſſiſtenzräthe genannt werden ſollen. Kabinetsordre an den Großkanzler von Carmer, vom 14. April 1780.

dern nach dem innern Gehalte geprüfet, und die Gebühr darnach bestimmet werde! Doch so lange das Uibel nicht gänzlich entwurzelt wird, bleiben diese Anstalten nicht nur allein ohne Wirkung, sondern sie sind sogar in vielem Betrachte unbillig. Befindet sich der Advokat bey allem dem Gepränge nicht noch immer in der unvermeidlichen Nothwendigkeit nach Processen zu schnauben? Gesezt auch, man nehme ihm den Vortheil, seine Arbeit nach Belieben zu taxiren; so werden daraus tausend Verdrießlichkeiten erwachsen. Besizt der Referent allemal die gehörige Einsicht eine jede Abhandlung nach Würde zu schäzen? Man weis, daß auf gelehrten Gesellschaften oft das elendeste Hirngespinnst mit dem Preise gekrönet wird. Wenn der Advokat mit dem richterlichen Ansaze nicht zufrieden ist; soll man ihm dagegen eine Weige-

rung

rung zulaſſen oder nicht? Dieſes wäre höchſt unbillig, und jenes würde neue Weitläuftigkeiten veranlaſſen.

§. 9.

Soll der Advokat allen Partheyen ſeinen Beyſtand verſagen, wenn ſie eine ungerechte Sache anbringen; ſoll er bey zweifelhaften Fällen Vergleich ſtiften; ſoll er den Handel, wenn er wider ſein Zureden in einen wirklichen Proceß ausgebrochen iſt, vor dem Richter kurz und deutlich vortragen, kurz! ſoll er ein ehrlicher Mann, ein Menſchenfreund ſeyn: ſo wird er entweder im Spitale ſterben, (k) oder er muß ein angeerbtes Vermö-



(k) Die Grabſchrift hat ihm der Dichter ſchon verfertiget; da iſt ſie:

Hier ruht ein ſeltner Advokat,
Der Unrecht nie vertheidigt hat,
Und Eintracht jedermann empfahl —
Er ſtarb im Hoſpital.

gen besitzen; wenn sich doch ein wohlhabender Mann eines so verhaßten Amtes unterziehen mag.

In welcher Beklemmung befindet sich der redliche Advokat? Er, der diesen Stand nicht erwählet hat, um sich mit dem Unglücke seines Nebenmenschen zu bereichern, sondern blos darum, weil er entweder zu arm war, sich ein Amt zu erkaufen, oder zu unedel, um sich durch Geburt empor zu schwingen; oder mit einem Worte nicht in die glückliche Lage kam, wo er seinen Werth genug geltend machen konnte, um von mächtigen Kennern der Verdienste hervorgezogen zu werden. Wie pochet ihm sein Herz, wenn er eine Parthey vor sich sieht! Hier stellt ihm das Gewissen die Ungerechtigkeit des Handels vor, dort winkt ihm die Noth. Der gute Mann wird

endlich unterliegen; (l) denn was kann der Hunger nicht? Hat er einmal die Schranken der Ehrlichkeit überschritten; so wird er, seiner guten Eigenschaften unerachtet, bey jeder Gelegenheit ausschweifen. Seine ächte Gelehrsamkeit wird allmählich in einen rabulistischen Schlendrian ausarten, die edeln Gesinnungen werden in seinem Busen nach und nach erstickt, und sein Gewissen mit der Zeit so erhärtet werden, daß er die ärgsten Schelmereyen mit kaltem Blute ausüben wird. Sobald der Rabulismus in seinem Kopfe recht zu gähren anfängt, wird das Gericht, vom Präsidenten an bis auf den untersten Beysitzer, auf einen Zweykampf herausgefordert, der Tempel der Gerechtigkeit mit Sturm bedrohet, und



(l) PLINIUS *lib. 3. ep. 3.* Nos, qui in foro litibusque terimus ætatem, multum malitiæ, quamvis nolimus, addiscimus.

ſelbſt der Fürſt muß auf dem Throne zufrieden ſeyn, wenn keine Pfeile hinauf geſchoſſen werden.

§. 10.

Will man nun dieſem Verderbniße nachdrücklich vorbeugen; ſo halte ich es ſchlechterdings für nothwendig, daß die Advokaten auf eine gewiße Anzahl eingeſchränket, und ſodann von dem gemeinen Weſen ordentlich beſoldet werden. Freylich wird dieſer Vorſchlag dem Kameraliſten nicht behagen wollen: er möchte lieber alte Beſoldungen aufgehoben, als neue eingeführt wiſſen. Was hat dann (wird er einwenden) die Obrigkeit mit den Partheyſachen zu thun? Wer den Spielmann beſtellt, der mag ihm auch lohnen —. Doch ſachte! das Meer zieht Waſſer aus den Flüſſen, und dünſtet es wieder in die Flüſſe zurücke; ſollte man

aber

aber dieſe Allegorie nicht faſſen wollen, ſo giebt es ja noch andere Mittl. Laſſe man keine Parthey zum Rechtsſtreit zu, auſſer ſie lege vorher eine Summe Geldes in dem Gerichte nieder. Wer nun gewinnt, der bekömmt das Seinige wieder zurücke; und man verwende die Hinterlage des Verſpielenden zur Advokatenbeſoldung. Nehme man die Gerichtsſtrafen dazu, oder ſeze man jährlich eine kleine Kollekte an; es wird ſich bald eine ergiebige Quelle erdfnen, um vier oder ſechs Perſonen zu beſolden, ſollte auch jeder davon jährlich 600 bis 800 Thaler zu genieſſen haben. (m) Nur Freyheit in dieſem Stücke! denn es iſt überhaupt eine übel angebrachte Sparſamkeit, wenn den Beamten ein geringer Sold angewieſen wird, indem ſie hierdurch gleichſam



(m) Man vergleiche hiemit den obengedachten G. Warlef S. 232, folg.

genöthiget werden, ſich entweder durch Bedrückung der Unterthanen, oder durch andere Neckereyen, aber allezeit auf Koſten des Staates, doppelt und dreyfach zu entſchädigen.

§. 11.

Doch! werden durch eine ſolche Beſoldung unter den Advokaten nicht neue Ausſchweifungen verurſachet werden? Fällt man dadurch nicht in die entgegengeſezte Seite, gehts denn nicht mit dieſem Entwurfe, wie mit den meiſten neuen Einrichtungen, da ein alter Misbrauch abgeſchafft und dafür zehn neue eingeführet werden? Der Sachwalter wird entweder ſeine Einkünfte in Ruhe und Weichlichkeit genießen wollen, und daher jede Parthey geradeweg aus ſeiner Stube fortjagen; oder aber er wird derſelben, ſeines Gehaltes ungeachtet, noch überhin

die

die fetteſten Geſchenke abzutrozen wiſſen —.

Dieſe Einwürfe ſind erheblich, ich kann es nicht läugnen; man denke aber, daß alle menſchliche Klugheit nicht vermögend ſey, ſolche Geſetze zu entwerfen, die keine Bosheit übertreten, und keine Liſt hintergehen könne. Wenn ſich der Advokat bey dieſer neuen Anordnung niederträchtig und geſetzwidrig betragen wird, ſo iſt es allemal Bosheit; vergeht er ſich aber bey der bisherigen Verfaſſung, ſo iſt es oft Nothwendigkeit.

Sollte er ſich in ſeinem Amte Säumniß oder Unfleiß zu Schulden kommen laſſen; ſo wird ja wohl die Obrigkeit noch allemal Anſehen und Macht genug beſitzen, den pflichtvergeſſenen Mann zu ſeiner Schuldigkeit mit Nachdruck anzu-

weiſen. Der römiſche Prätor pflegte den Hilfloſen von Amtswegen einen Fürſprecher zuzuſtellen, (n) welcher ſich bey ſchwerer Strafe nicht widerſetzen durfte. (o) Wie leicht ließe ſich nach dieſem Riße die ſchönſte Ordnung für die Advokaten aufführen? Gleichwie der Vorſitzer des Gerichtes unter die Räthe die Arbeiten in einer billigen Gleichheit zu vertheilen hat, alſo könnte er es auch bey den Sachwaltern machen; oder man könnte, beſonders in höhern Gerichten, über dieſelben gar einen eigenen Direktor aufſtellen.

Ir-

(n) *L. 1. §. 4. D. de poſtul.*

(o) *L. 7. C. eod.* „Si quis monitus a judice, ea excuſatione, quae nequeat comprobari, cuicunque parti patrocinium denegaverit, careat foro, ſciat etiam numquam ſibi ad agendum copiam poſſe reſtitui.„

Iſt der Advokat unverſchämt genug, troz ſeiner Beſoldung, von der Parthey durch Schleichwege Geſchenke heraus zu preſſen; ſo unterwerfe man den unedeln Mann gleich ohne Nachſicht der ſtrengſten Ahndung. Bleibt aber ſeine ſchwarze That im Dunkeln verborgen; ſo denke man, daß es mehrere glückliche Böswichter giebt.

§. 12.

Obſchon ich endlich feſt überzeugt bin, daß die Advokaten zeither unter dem menſchlichen Geſchlechte mehr Unheil als Nuzen geſtiftet haben; ſo kann ich gleichwohl denenjenigen, welche ſie völlig abgeſchafft wiſſen wollen, (p) nicht allerdings beypflichten.

(p) Darunter gehört hauptſächlich der unbenannte Verfaſſer des Werkchens: Erörterung der Frage: Ob die Abſchaffung der Advokaten dem gemeinen Wo-

pflichten. Die nun einmal herrschende Rechtsverfassung ist so verkünstelt und geheimnißvoll, daß der gemeine Mann, wenn ihm kein Gesetzverständiger beystünde, bald mit einer unstatthaften Klage auftreten, bald in der gerechtesten Sache unterliegen würde. Es liegt daher dem gemeinen Wesen ungemein viel daran, daß ein Rechtsgelehrter (man nenne ihn meinethalben einen Advokaten, einen Sprecher des Volkes, oder einen Assistenzrath) öffentlich aufgestellet werde, welcher vor dem Ausbruche des Rechtsstreis

Wesen nützlich oder schädlich sey. B. r. 1780. Allein dieser Schriftsteller muß entweder unter dem Namen der Advokaten blos die dermalige Miethlinge verstehen, oder er ist mit mir gleicher Meinung; denn die von Ihm §. 6. vorgeschlagenen Assistenten sind ja in der That nichts anders, als Advokaten; daß aber diese Assistenten, wie er will, eben aus dem Justizcollegium genommen werden sollten, darüber ließen sich freylich manche Einwürfe machen.

ſtreites die Forderung oder Einwendung der Parthey nach allen Umſtänden abwiegt, und wenn er ſie gegründet findet, vor dem Richter mit der möglichſten Kürze und Deutlichkeit vorſtellet; und weil er bey der neuen Einrichtung nicht mehr nöthig hat, die Uneinigkeit ſeiner Mitbürger für die einzige Quelle ſeiner Einkünfte anzuſehen, ſo wird er ſowohl im Anfange, als ſelbſt noch im Fortgange des Proceſſes alle Sorge anwenden, um die ſtreitenden Theile gütlich auszugleichen, und unter ihnen die alte Freundſchaft wiederherzuſtellen. (q)

So

(q) Weil die Koſtbarkeit und Langſamkeit eines Rechtsſtreites hiemit gröſten Theils wegfiele; ſo würde man freylich inskünftige nicht mehr ſo viel Urſache haben, auf Vergleiche zu dringen. Amiſabilis compoſitio iudicium eſt male conſtituti iudicii — ſaget Conring *de forma ſud. in Republica recte inſtituenda, theſ.* 76. Ein unwiderſprechlicher Satz, wenn er recht verſtanden wird!

So wenig von dem Advokaten bisher die Erreichung dieses Endzweckes zu erwarten war; so sicher kann man hoffen, daß derselbe in Zukunft, wenn sein Wohl mit dem Wohl des Staates nicht mehr im Kontraste stehe, sein ganzes Augenmerk darauf richten werde; und so hizig er vorhin den Gebühren nachgejaget hat, eben so eifrig wird er sich nunmehr die Beobachtung seines Berufes angelegen seyn lassen. Die Advokatur wird also dadurch eine ganz andere Wendung bekommen; die dem Sachwalter bisher eigene Zanksucht wird mit Friedfertigkeit, sein Schmähegeist mit Sanftmuth, und seine Plackerey mit Wohlthätigkeit verwandelt werden.

Kaum der kargste Kameralist, dünkt mich, wird einem so gemeinnüzigen Manne, der durch weise Anschläge die

Ge-

Gerichtshöfe von ſo vielen unnöthigen Proceſſen verwahret, und zugleich dem Unterthan ſein Vermögen erſparen hilft, den Genuß eines jährlichen Soldes misgönnen können. Ja, wenn er das kameraliſtiſche Theorem, daß der Reichthum des Volks den Reichthum des Staates ausmachet, in ſeiner Praktik, wie es leider mancher thut, nicht verkennen will; ſo muß ihm inſonderheit mein Vorſchlag am meiſten willkommen ſeyn. Doch ich breche ab; denn für den Klugen iſt ein Fingerzeig genug, und wer mit Vorurtheilen verblendet iſt, der wird auch bey Schlettweins Beherzigungen gähnen, und aus Reſewizens Vorſchlägen Papilloten machen.